



Beschluss des Schulrates Nr. 28 vom 05.09.2022

Genehmigung der Geschäftstätigkeit der Schulführungskraft und zusätzliche Delegierungen

Im Jahr 2022, am Montag, den 5. September, hat sich der Schulrat der Landesberufsschule „Johannes Gutenberg“ Bozen um 11.00 Uhr im Besprechungsraum im zweiten Stockwerk zu einer Sitzung eingefunden.

MITGLIEDER		anwesend	abwesend
Edit Meraner - Vorsitzende	Schulführungskraft	X	
Bettina Cagol	Vertreter*in der Lehrpersonen	X	
Florian Pörnbacher	Vertreter*in der Lehrpersonen	X	
Gerold Thaler	Vertreter*in der Lehrpersonen	X	
Monika Venturni	Vertreter*in der Lehrpersonen	X	
Daniel Bonadio	Schülervertreter	X	
Timo Kompatscher	Schülervertreter	X	
Claudia Matzneller	Vertretung des Verwaltungspersonals	X	
Monika Federer (ohne Stimmrecht)	Kooptiertes Mitglied	X	

*entschuldigt abwesend - **unentschuldigt abwesend

Nach Einsichtnahme

- in das Dekret des Landeshauptmannes Nr. 22 vom 16.08.2018, betreffend die Durchführungsverordnung über die Autonomie und die Mitgestaltung in den Schulen der Berufsbildung;
- in das Statut der Landesberufsschule Gutenberg Bozen;

BESCHLIESST

der Schulrat der Landesberufsschule Gutenberg einstimmig, die ordentliche Geschäftsfähigkeit im Namen der Schule auf die Schulführungskraft pro tempore Frau Edit Meraner zu übertragen.

Des Weiteren wird die Zuständigkeit für nachstehende Bereiche ebenfalls bis auf Widerruf an die Schulführungskraft übertragen. Der Schulrat behält sich eine Kontrollfunktion vor, die Maßnahmen in den nachstehenden Bereichen müssen dem Schulrat zur Kenntnis gebracht werden.

1. Die Schulführungskraft wird ermächtigt, Stundenplanänderungen des Verwaltungspersonals und die Änderungen der Öffnungszeiten der Schule und der Verwaltungseinrichtungen nach eigenem Ermessen zu genehmigen;
2. Die Annahme von Spendengeldern, Preisgeldern und Schenkungen wird an die Schulführungskraft delegiert;
3. Die Änderungen vom Finanz- und Investitionsbudget unabhängig von der Genehmigungsebene, werden an die Schulführungskraft delegiert;

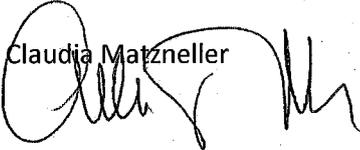


4. Die Schulführungskraft wird ermächtigt, Dringlichkeitsmaßnahmen, ohne jene der reibungslose Lehr- oder Verwaltungsbetrieb nicht aufrechterhalten werden könnte, im eigenen Ermessen zu genehmigen. Über das Vorhandensein einer effektiven Dringlichkeit entscheidet die Schuldirektorin selbst, nachdem sie die Zustimmung der stellvertretenden Schulführungskraft und der Schulsekretärin eingeholt hat. Bis zur Ratifizierung der Maßnahmen durch den Schulrat, trägt die Schulführungskraft die alleinige Haftung für die getroffenen Maßnahmen;

Gelesen, genehmigt und gefertigt.

DIE SCHULSEKRETÄRIN

Claudia Matzneller



DIE VORSITZENDE

Edit Meraner
(digital unterzeichnet)